

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Dr. Wolfgang Gerhardt
und der Fraktion der FDP
– Drucksache 14/9832 –**

Nebentätigkeit von Bundesministern

Vorbemerkung der Fragesteller

Die angeblichen Nebentätigkeiten von Bundesministern haben eine öffentliche Diskussion ausgelöst.

1. Haben Mitglieder der Bundesregierung seit 1999 Anträge auf Genehmigung von Nebentätigkeiten gestellt?

Der Begriff „Nebentätigkeiten“ ist dem für die Mitglieder der Bundesregierung einschlägigen Artikel 66 des Grundgesetzes (GG) sowie dem Bundesministergesetz (BMinG) unbekannt. Artikel 66 GG und § 5 Abs. 1 BMinG enthalten das Verbot, ein anderes besoldetes Amt, ein Gewerbe oder einen Beruf auszuüben, dem Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens anzugehören, gegen Entgelt als Schiedsrichter tätig zu sein oder außergerichtliche Gutachten abzugeben. Ausnahmen von diesem Verbot können nur für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat zugelassen werden. Für die Zulassung solcher Ausnahmen ist der Deutsche Bundestag zuständig. Entsprechende Anträge sind ihm bekannt.

2. Müssen Bundesminister, die als Autoren eines Buches genannt werden, dafür eine Nebentätigkeitsgenehmigung beantragen?

Nein; vergleiche Antwort zu Frage 1.

3. Dürfen Bundesminister Honorare für unter ihrem Namen erschienene Veröffentlichungen einschließlich Bücher annehmen?

Sofern solche Veröffentlichungen in Ausübung des Regierungsamtes erfolgen, dürfen keine Honorare angenommen werden, da sie mit den Amtsbezügen als abgegolten gelten.

Für darüber hinausgehende schriftstellerische Tätigkeiten von Bundesministerinnen und Bundesministern können jedoch Honorare angenommen werden.

Solche Tätigkeiten unterfallen auch nicht von vornherein dem Verbot des Artikels 66 GG und des § 5 Abs. 1 BMinG. Sinn und Zweck dieses Verbotes ist vor allem die Erhaltung der vollen Arbeitskraft für das Ministeramt, die Vermeidung von Interessenkollisionen sowie von dem Staatswohl abträglichen Abhängigkeiten.

Zudem kann von einer unzulässigen Erwerbstätigkeit nur die Rede sein, wenn mit dem Verfassen von Aufsätzen, Buchmanuskripten etc. eine auf Dauer angelegte Gewinnerzielungsabsicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Begriff des Berufs verbunden ist.

Ob im Einzelfall eine schriftstellerische Tätigkeit in Ausübung des Regierungsamtes oder privat erfolgt, kann ebenso wie die Frage, ob sie eine Erwerbstätigkeit darstellt, nur anhand der jeweiligen, konkreten Umstände beurteilt werden.

4. Dürfen Bundesminister für Vorträge Honorare annehmen?

Die Antwort zu Frage 3 gilt für Vortragstätigkeiten entsprechend.

5. Welche Bücher sind seit Oktober 1998 mit oder im Namen des Bundeskanzlers oder im Namen von Bundesministern erschienen?

Welche Bücher „mit oder im Namen“ einzelner Mitglieder der Bundesregierung erscheinen, wird nicht erfasst.

6. Welche Honorare wurden dafür gezahlt oder sollen noch gezahlt werden?

Vergleiche Antwort zu Frage 5.

7. Wann wurden Genehmigungen für Buchveröffentlichungen von Bundesministern erteilt (Datum)?

Vergleiche Antwort zu Frage 1.

8. Hat es im Zusammenhang mit Vorträgen und auf Initiative von Bundesministern Spenden an Parteien gegeben?

Spenden an politische Parteien werden von diesen nach den gesetzlichen Vorschriften veröffentlicht.

9. Wenn ja, an welche Partei und in welcher Höhe sind die Spenden gezahlt worden?

Vergleiche Antwort zu Frage 8.

10. Haben Bundesminister seit 1999 auf Veranstaltungen, die von dem PR-Beratungsunternehmen Hunzinger oder einer seiner Tochterfirmen durchgeführt worden sind, Vorträge gehalten oder Grußworte gesprochen?

Ob und wann Bundesministerinnen und Bundesminister bei Veranstaltungen Vorträge halten oder Grußworte sprechen, obliegt ihrer eigenen Verantwortung. Solche Termine sind nicht zentral und leicht abrufbar dokumentiert. Sie jetzt umfassend von Mitgliedern der Bundesregierung nachträglich zu erfassen, wäre nahezu ausgeschlossen, zumal das genannte Unternehmen nicht nur Veranstaltungen im eigenen Namen, sondern in erster Linie für andere Firmen, Verbände usw. ausgerichtet hat.

11. Wenn ja, wann war das und wer war der offizielle Veranstalter?

Vergleiche Antwort zu Frage 10.

